



## ÖFFENTLICHE VORLAGE DES FACHBEREICHS RECHNUNGSPRÜFUNG

**Amt/Eigenbetrieb:**

14 Fachbereich Rechnungsprüfung

**Beteiligt:**

**Betreff:**

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

**Beratungsfolge:**

29.11.2023 Rechnungsprüfungsausschuss

14.12.2023 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hagen wird beschlossen, wie sie als Anlage 1 Gegenstand dieser Vorlage ist.



## **Begründung**

Die vom Rat zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung legt die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung (soweit nicht ohnehin gesetzlich vorgegeben) fest und bestimmt die Informations- und Mitwirkungspflichten der geprüften Einrichtungen.

Herauszustellen sind die nachfolgend erläuterten Änderungen. Weitere, z.T. redaktionelle Anpassungen und Einzelheiten ergeben sich aus der Synopse, die dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt ist.

## **Technische Prüfung**

Die aktuell gültige Fassung der Rechnungsprüfungsordnung enthält in § 5 Abs. 2 Nr. 9 eine Regelung bezüglich der Prüfung von Freigabeanträgen für bauliche Maßnahmen, wenn hiermit eine technische Prüfung verbunden ist.

Gemäß der aktuellen Regelung findet die technische Prüfung vor der Freigabe der Haushaltsmittel durch den Fachbereich Finanzen und Controlling statt. Da die Planung der Baumaßnahmen zu diesem Zeitpunkt i.d.R. sehr weit entwickelt und der Termindruck der Verwaltung zur Freigabe der Haushaltsmittel bisweilen hoch ist, ist die technische Prüfung an diesem Prozessschritt nicht zielführend u.a. auch weil mögliche Prüffeststellungen die Verwaltung zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt erreichen. Zudem widerspricht die Einbindung des Fachbereichs Rechnungsprüfung in einen verwaltungsinternen Freigabeprozess dem gesetzlichen Auftrag einer örtlichen Rechnungsprüfung; soll diese doch durch Prüfung und Beratung dazu beitragen, Prozesse und Strukturen zu optimieren sowie Chancen und Risiken aufzuzeigen und nicht Teil eines Verwaltungsprozesses sein.

Durch die Änderung der bisherigen Formulierung in der Rechnungsprüfungsordnung kann der Fachbereich Rechnungsprüfung zukünftig frühestmöglich, d.h. bereits ab der Planungsphase die von der Verwaltung vorbereiteten Bauvorhaben einer technisch-wirtschaftlichen Prüfung unterziehen, ist aber nicht mehr in den haushalterischen Freigabeprozess der Verwaltung eingebunden (NEU: § 5 Abs. 2 Nr. 9 RPO).

Damit einher geht, dass die Zuleitung der Freigabeanträge für Baumaßnahmen sowie die Information über Auftragserhöhungen in Bezug auf Baumaßnahmen wie es § 8 Abs. 3 lit h) der bisherigen Fassung vorsieht, entfällt.



## **Interne Meldestelle**

Zum 31.05.2023 ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz, HinSchG) in Kraft getreten. Für die Wahrnehmung der Aufgabe „interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz“ durch den Fachbereich Rechnungsprüfung bedarf es der formalen Aufgabenübertragung.

## **Berichterstattung**

Mit der Änderung der Regelungen im § 11 Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Rechnungsprüfungsordnung an die aktuelle Praxis angepasst, nach der der Rechnungsprüfungsausschuss im Regelfall den Bericht mit den wesentlichen Prüfergebnissen erhält.

## Anlagen

Anlage 1: Rechnungsprüfungsordnung neu

Anlage 2: Synopse Rechnungsprüfungsordnung alt/neu

## **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

## **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

## **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Christina Borrmann

Leiterin des Fachbereichs Rechnungsprüfung



## **Verfügung / Unterschriften**

### **Veröffentlichung**

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Leiterin FB 14**

**Gesehen:**

---

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Hagen**

Der Rat der Stadt Hagen hat am XX.XX.2023 für die Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 96, 101-104 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hagen sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadt Hagen (wie Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) zu beachten.

### **§ 2 Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stadt Hagen unterhält gem. § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Aufgaben werden durch den Fachbereich Rechnungsprüfung wahrgenommen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung kontrollieren und beraten mit dem Ziel, ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu fördern.

### **§ 3 Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

### **§ 4 Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Dienstkräften. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Leistung und persönlichem Auftreten für die Wahrnehmung von Prüfaufgaben geeignet sein. Sie müssen über genaue Kenntnisse des Rechts der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie über die für ihr Aufgabengebiet erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen.

## § 5

### Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben:
  - 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs.1 GO NRW),
  - 2. die Prüfung des Gesamtab schlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt (§ 102 Abs.11 GO NRW),
  - 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
  - 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs.1 Nr.1 GO NRW),
  - 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs.1 Nr.2 GO NRW),
  - 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs.1 Nr.3 GO NRW),
  - 7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs.1 Nr.5 GO NRW),
  - 8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsyste ms (§ 104 Abs.1 Nr.6 GO NRW).

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfea ufgaben) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs.4 GO NRW).

- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 104 Abs.2 und 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
  - 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,

2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Hagen nach § 107 Abs.2 GO NRW,
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung,
4. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
5. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen im Wechsel mit den anderen Verbandsmitgliedern,
6. die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln, soweit der Fördermittelgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung verlangt,
7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
8. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen, Gebührenbedarfsberechnungen und Betriebsabrechnungen,
9. die technische-wirtschaftliche Prüfung von baulichen Anlagen und Bauvorhaben,
10. die Aufgabe der zentralen Antikorruptionsstelle,
11. die Aufgabe der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

(3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzugeben oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

## § 6

### Erteilung von Prüfaufträgen

- (1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann im Rahmen seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

## § 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den der Prüfung unterliegenden Dienststellen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu allen DV-Systemen (Hard- und Software) und den Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild und Ton zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist gem. § 9 Abs.1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Rechnungsprüfung zu verarbeiten.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (4) Die Vorlage- und Auskunftsrechte bestehen gem. § 102 Abs.7 GO NRW auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen, soweit dies für eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab schlusses der Stadt Hagen erforderlich ist. Im Falle der weiteren Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW können die Prüferinnen und Prüfer Aufklärung und Nachweise von Abschlussprüfern der verselbständigte n Aufgabenbereiche verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder die von ihr beauftragten Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilzunehmen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

## § 8 Allgemeine Mitwirkungs- und Informationspflichten der zu prüfenden Bereiche

- (1) Die zu prüfenden Bereiche haben die Prüferinnen und Prüfer bei der Prüfung zu unterstützen.
- (2) Soweit Verwaltungsaufgaben an Dritte übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfung nach der Übertragung erfolgt.
- (3) Die zu prüfenden Bereiche sind verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig von einem konkreten Prüfauftrag unverzüglich über folgende Sachverhalte zu informieren und ihr unaufgefordert alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zuzuleiten:
  - a) Unregelmäßigkeiten

Hierzu zählen insbesondere:

    - Alle vermuteten oder festgestellten Straftatbestände und Verfehlungen nach § 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (z.B. im Zusammenhang mit Betrug, Unterschlagung o.Ä.)
    - Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen städtische Mitarbeiter\*innen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit

- Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung
  - Kassendifferenzen
  - Sonstige Schäden mit drohenden finanziellen Auswirkungen jeweils unter Darlegung des Sachverhalts.
- b) Regelungen zur Haushaltswirtschaft und zur Organisation der Verwaltung
- Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen zuzuleiten, durch die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sofern sie nicht über das städtische Intranet abrufbar sind.
  - Das Gleiche gilt für Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsverfügungen, Geschäftsverteilungspläne, Richtlinien, Satzungen, Arbeitsanordnungen, Entgelt- und Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse usw.
  - Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft, des Vergabewesens oder in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, von den zuständigen Dienststellen so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann. Bei der Vorbereitung dieser Änderungen ist die örtliche Rechnungsprüfung zu beteiligen. Es ist ihr insbesondere Gelegenheit zur konstruktiven Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen zu geben.
  - Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Geldannahmestellen, Hand- und Wechselgeldvorschüssen und deren Prüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung unter Mitteilung des jeweiligen Kassenführerenden zu unterrichten.
- c) Ermächtigungen
- Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftenproben der verfügbungs-, und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Dieser Anforderung wird genügt, wenn die entsprechenden Informationen im Intranet der Stadt Hagen zur Verfügung stehen.
  - Für elektronische Verfahren gilt das sinngemäß. Soweit Berechtigungen an Funktionen (Rollen-Zuordnung zu Personen) gebunden sind, ist der örtlichen Rechnungsprüfung das Rollenkonzept vorzulegen.
- d) Beteiligungen
- Sämtliche Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse inklusive der Lageberichte sowie die zugehörigen Berichte der Wirtschaftsprüfer der verselbständigt Aufgabenbereiche sind der örtlichen Rechnungsprüfung durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.
- e) Rats- und Ausschusssitzungen
- Der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den Prüferinnen und Prüfern ist ein elektronischer Lesezugriff auf das Ratsinformationssystem zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass auf sämtliche verfügbaren Sitzungsunterlagen aller dort hinterlegten Gremien (Rat, Ausschüsse des

Rates, Bezirksvertretungen, Betriebsausschüsse, Verwaltungsräte) zugegriffen werden kann.

f) DV-Verfahren

- Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren einschließlich der Vorverfahren mit denen Ansprüche oder Verpflichtungen der Stadt ermittelt werden und der Schnittstellen sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.
- Der örtlichen Rechnungsprüfung wird auf Anforderung ein dauerhafter oder zeitlich begrenzter Lesezugriff zur Verfügung gestellt.
- Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Störungen beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu informieren, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der laufenden Arbeiten führen oder Sicherheitsmängel bei der Buchführung oder im Zahlungsverkehr zur Folge haben.

g) Erhaltene Fördermittel

- Sofern ein Zuwendungsgeber eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat, ist die Verwaltung verpflichtet, der örtlichen Rechnungsprüfung den Bewilligungsbescheid mit den Förderbedingungen sofort nach Eingang zur Kenntnis zu geben.
- Die zu prüfenden Verwendungsnachweise sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig zuzuleiten, dass eine Prüfung innerhalb der von Fördergeber vorgegebenen Fristen möglich ist.

h) Prüfberichte anderer Prüfbehörden

- Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfbehörden bzw. Prüforgane (z. B. Prüfberichte des Bundesrechnungshofs, des Landesrechnungshofs, der Bezirksregierung, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamts, von Wirtschaftsprüfern u. ä.) und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung unaufgefordert und zeitnah zuzuleiten.

## § 9 Vorlage von Vergabeunterlagen

(1) Beabsichtigte Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Prüfung vor Zuschlagerteilung möglich ist. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Vergabeunterlagen im Vergabemanagementsystem erfasst wurden und die örtliche Rechnungsprüfung als Benutzer angelegt wurde. Für die Anzeige gelten folgende Wertgrenzen:

- Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 50.000 € netto.
- Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
- Freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
- Alle Nachtrags- und Erweiterungsaufträge der vorgenannten Vergabevorgänge, sofern diese 20% der ursprünglichen Auftragssumme übersteigen unter Angabe der Gründe.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Vergaben in Stichproben. Das Recht, Vergaben unterhalb der Wertgrenzen zu prüfen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen, sofern diese nicht im Vergabemanagementsystem hinterlegt sind:
  - Der Submissionstermin ist der Rechnungsprüfung unmittelbar bei Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt zu geben, so dass die Teilnahme eines Prüfers möglich ist.
  - Der fortgeschriebene Submissionsbogen (Verhandlungsniederschrift einschließlich der festgestellten Angebotsendsummen, Vergabevorschlag).
  - Der Vergabevermerk vor Zuschlagserteilung.
  - Auf Verlangen sind der Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung alle Angebotsunterlagen/Preisspiegel zugänglich zu machen. Soweit Vergabebeschlüsse erforderlich sind, müssen sie den Unterlagen beigelegt werden. Die Unterlagen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung ermöglicht wird.
- (4) Die beabsichtigte Aufhebung von Ausschreibungen ab den in Abs. 1 festgelegten Wertgrenzen ist der örtlichen Rechnungsprüfung anzuseigen.

## **§ 10** **Durchführung von Prüfungen**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen ist die Leitung des zu prüfenden Bereichs vor Prüfbeginn über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so sind die zuständigen Beigeordneten, ggf. der/die Oberbürgermeister/in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (4) Besteht ein Korruptionsverdacht oder werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung frühestmöglich den/die Oberbürgermeister/in zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Grundsätzlich sind alle Prüfungen mit einem Bericht abzuschließen. Vor dessen endgültiger Abfassung sollen die wesentlichen Prüfergebnisse in einem Abschlussgespräch mit dem geprüften Bereich erörtert werden. Sofern es die Prüffeststellungen erfordern, soll mit dem geprüften Bereich ein verbindlicher Maßnahmenplan abgestimmt werden. Über wiederkehrende Prüfungen (wie z.B. die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung, die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, die Prüfung von Vergaben) ist eine Berichtsabfassung nur dann erforderlich, wenn die Prüfung zu wesentlichen Prüffeststellungen geführt hat.
- (6) Die Prüfberichte werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den zuständigen Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet, sodann dem/der Oberbürgermeister/in sowie dem geprüften Bereich über den zuständigen Beigeordneten zugeleitet. Soweit personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte berührt werden, die für den Fachbereich Personal und

Organisation oder den Fachbereich Finanzen und Controlling von Bedeutung sein können, unterrichtet die örtliche Rechnungsprüfung auch diese Fachbereiche.

- (7) Den geprüften Bereichen ist mit einer ausreichenden Frist, in der Regel vier Wochen, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in den Prüfberichten dargestellten Prüfergebnissen zu geben. Die Stellungnahmen sind von der zuständigen Fachbereichsleitung zu unterzeichnen und über den/die Beigeordnete/n der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
- (8) Wird zu Prüfberichten oder sonstigen Schreiben der Rechnungsprüfung seitens der geprüften Bereiche trotz zweimaliger Erinnerung nicht oder nicht ausreichend Stellung genommen, kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die/den zuständige/n Beigeordnete/n bzw. den/die Oberbürgermeister/in unterrichten.
- (9) Prüfberichte sind vertraulich zu behandeln. Es ist unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zu beziehen, solche Berichte Dritten auszuhändigen oder zur Einsichtnahme zu überlassen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in erlaubt werden.

## **§ 11 Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Über das Ergebnis der Prüfungen berichtet die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss in Form von Vorlagen, denen im Regelfall der Prüfbericht und ggf. die von den geprüften Bereichen abgegebene Stellungnahme beigefügt ist. Sofern der geprüfte Bereich seiner Verpflichtung zur Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist dem Ausschuss auch ohne Stellungnahme zu berichten. Die Vorlagen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss Bericht über die Umsetzung der mit den geprüften Bereichen vereinbarten Maßnahmen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hagen vom 24. Juni 2021 außer Kraft.

## Synopse Rechnungsprüfungsordnung alt/neu

	<b>ALTE Fassung</b>	<b>NEUE Fassung</b>	<b>Erläuterung</b>
NK	Der Rat der Stadt Hagen hat am 24.06.2021 für die Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 96, 101-104 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, <b>zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916)</b> folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	Der Rat der Stadt Hagen hat am XX.XX.2023 für die Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 96, 101-104 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 <b>(GV NRW S. 666/SGV NRW 2023)</b> , <b>zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)</b> folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	<b>Aktualisierung</b>
<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>
	<i>Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hagen sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadt Hagen (wie Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) zu beachten.</i>		unverändert
<b>§ 2</b>	<b>Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung</b>	<b>§ 2</b>	<b>Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung</b>
(1)	<i>Die Stadt Hagen unterhält gem. § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Aufgaben werden durch den Fachbereich Rechnungsprüfung wahrgenommen.</i>	(1)	<i>Die Stadt Hagen unterhält gem. § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Aufgaben werden durch den Fachbereich Rechnungsprüfung wahrgenommen.</i>
(2)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung kontrollieren und beraten mit dem Ziel, ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu fördern.</i>	(2)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung kontrollieren und beraten mit dem Ziel, ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu fördern.</i>

<b>§ 3</b>	<b>Rechtliche Stellung</b>	<b>§ 3</b>	<b>Rechtliche Stellung</b>	
(1)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.</i>	(1)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.</i>	unverändert
(2)	<i>Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.</i>	(2)	<i>Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.</i>	
(3)	<i>In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.</i>	(3)	<i>In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.</i>	
<b>§ 4</b>	<b>Organisation, Bestellung und Abberufung</b>	<b>§ 4</b>	<b>Organisation, Bestellung und Abberufung</b>	unverändert
(1)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Dienstkräften. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.</i>	(1)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Dienstkräften. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.</i>	
(2)	<i>Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Leistung und persönlichem Auftreten für die Wahrnehmung von Prüfaufgaben geeignet sein. Sie müssen über genaue Kenntnisse des Rechts der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie über die für ihr Aufgabengebiet erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</i>	(2)	<i>Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Leistung und persönlichem Auftreten für die Wahrnehmung von Prüfaufgaben geeignet sein. Sie müssen über genaue Kenntnisse des Rechts der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie über die für ihr Aufgabengebiet erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</i>	
(3)	<i>Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen.</i>	(3)	<i>Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen.</i>	
<b>§ 5</b>	<b>Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	<b>§ 5</b>	<b>Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	<b>ÄNDERUNG Abs. 2 Nr. 9 + 10</b>
(1)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben:</i>	(1)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben:</i>	
1.	<i>die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),</i>	1.	<i>die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),</i>	
2.	<i>die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt (§ 102 Abs. 11 GO NRW),</i>	2.	<i>die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt (§ 102 Abs. 11 GO NRW),</i>	
3.	<i>die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),</i>	3.	<i>die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),</i>	

4.	die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs.1 Nr. 1 GO NRW),	4.	die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs.1 Nr. 1 GO NRW),	
5.	die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs.1 Nr.2 GO NRW),	5.	die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs.1 Nr.2 GO NRW),	
6.	bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs.1 Nr. 3 GO NRW),	6.	bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs.1 Nr. 3 GO NRW),	
7.	die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),	7.	die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),	
8.	die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).	8.	die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).	
	In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).		In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).	
(2)	Der örtlichen Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:	(2)	Der örtlichen Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:	
1.	die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,	1.	die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,	
2.	die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Hagen nach § 107 Abs. 2 GO NRW,	2.	die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Hagen nach § 107 Abs. 2 GO NRW,	
3.	die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung,	3.	die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung,	

4.	<i>die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,</i>	4.	<i>die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,</i>	
5.	<i>die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Südwestfälischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen im Wechsel mit den anderen Verbandsmitgliedern,</i>	5.	<i>die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Südwestfälischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen im Wechsel mit den anderen Verbandsmitgliedern,</i>	
6.	<i>die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln, soweit der Fördermittelgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung verlangt,</i>	6.	<i>die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln, soweit der Fördermittelgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung verlangt,</i>	
7.	<i>die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,</i>	7.	<i>die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,</i>	
8.	<i>die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen, Gebührenbedarfsberechnungen und Betriebsabrechnungen,</i>	8.	<i>die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen, Gebührenbedarfsberechnungen und Betriebsabrechnungen,</i>	
9.	<i>die Prüfung von Freigabeanträgen, wenn hiermit eine technische Prüfung verbunden ist; ausgenommen sind Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 50.000 Euro brutto,</i>	9.	<i>die technisch-wirtschaftliche Prüfung von baulichen Anlagen und Bauvorhaben.</i>	<b>ÄNDERUNG:</b> die bisherige Regelung sah die technische Prüfung als Teil des verwaltungsinternen Freigabeprozesses i.R.d. Antragverfahrens auf Freigabe der Haushaltsmittel vor. Zu diesem Zeitpunkt ist die Planung eines Bauvorhabens oder die Baumaßnahme meist weit fortgeschritten. Die neue Regelung sieht die Prüfung aus technisch-wirtschaftlicher Sicht vor für bauliche Anlagen im Bestand sowie Bauvorhaben und zwar unabhängig vom verwaltungsinternen Freigabeprozess und schließt damit auch Architekten-/Ingenieurverträge (Ziff. 10) und Bauausführungen und Bauabrechnungen (Ziff. 11) ein. Damit entfällt auch die Regelung in Informationspflicht gem. § 8 RPO a.F.
10.	<i>die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen,</i>		--	<b>ENTFÄLLT</b>
11.	<i>die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.</i>		--	<b>ENTFÄLLT</b>
12.	<i>die Aufgaben der zentralen Antikorruptionsstelle</i>	10.	<i>die Aufgaben der zentralen Antikorruptionsstelle</i>	
		11.	<i>die Aufgabe der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.</i>	<b>NEU</b> - für die Wahrnehmung der Aufgabe interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz <sup>i</sup>

				(Inkraftsetzung zum 31.05.2023, FN S. 13), die der FB 14 seit Juli 2023 wahrnimmt, bedarf es der formalen Aufgabenübertragung.
(3)	Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzutragen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.	(3)	Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzutragen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.	
<b>§ 6</b>	<b>Erteilung von Prüfaufträgen</b>	<b>§ 6</b>	<b>Erteilung von Prüfaufträgen</b>	unverändert
(1)	Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.	(1)	Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.	
(2)	Der/die Oberbürgermeister/in kann im Rahmen seines/ihres Amtsreichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.	(2)	Der/die Oberbürgermeister/in kann im Rahmen seines/ihres Amtsreichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.	
(3)	Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.	(3)	Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.	
<b>§ 7</b>	<b>Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	<b>§ 7</b>	<b>Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	unverändert
(1)	Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den der Prüfung unterliegenden Dienststellen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu allen DV-Systemen (Hard- und Software) und den Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild und Ton zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.	(1)	Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den der Prüfung unterliegenden Dienststellen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu allen DV-Systemen (Hard- und Software) und den Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild und Ton zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.	
(2)	Die örtliche Rechnungsprüfung ist gem. § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Rechnungsprüfung zu verarbeiten.	(2)	Die örtliche Rechnungsprüfung ist gem. § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Rechnungsprüfung zu verarbeiten.	
(3)	Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.	(3)	Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.	
(4)	Die Vorlage- und Auskunftsrechte bestehen gem. § 102 Abs. 7 GO NRW auch gegenüber Mutter- und	(4)	Die Vorlage- und Auskunftsrechte bestehen gem. § 102 Abs. 7 GO NRW auch gegenüber Mutter- und	

	Tochterunternehmen, soweit dies für eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab schlusses der Stadt Hagen erforderlich ist. Im Falle der weiteren Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW können die Prüferinnen und Prüfer Aufklärung und Nachweise von Abschlussprüfern der verselbständigt en Aufgabenbereiche verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.		Tochterunternehmen, soweit dies für eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab schlusses der Stadt Hagen erforderlich ist. Im Falle der weiteren Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW können die Prüferinnen und Prüfer Aufklärung und Nachweise von Abschlussprüfern der verselbständigt en Aufgabenbereiche verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.	
(5)	Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder die von ihr beauftragten Prüferinnen bzw. Prüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilzunehmen.	(5)	Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder die von ihr beauftragten Prüferinnen bzw. Prüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilzunehmen.	
(6)	Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.	(6)	Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.	
<b>§ 8 Allgemeine Mitwirkungs- und Informationspflichten der zu prüfenden Bereiche</b>	<b>§ 8 Allgemeine Mitwirkungs- und Informationspflichten der zu prüfenden Bereiche</b>			<b>ÄNDERUNG in § 8 Abs. 3 lit. a) + h)</b>
(1)	Die zu prüfenden Bereiche haben die Prüferinnen und Prüfer bei der Prüfung zu unterstützen	(1)	Die zu prüfenden Bereiche haben die Prüferinnen und Prüfer bei der Prüfung zu unterstützen	
(2)	Soweit Verwaltungsaufgaben, an Dritte übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfung nach der Übertragung erfolgt.	(2)	Soweit Verwaltungsaufgaben, an Dritte übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfung nach der Übertragung erfolgt.	
(3)	Die zu prüfenden Bereiche sind verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig von einem konkreten Prüfauftrag unverzüglich über folgende Sachverhalte zu informieren und ihr unaufgefordert alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zuzuleiten:	(3)	Die zu prüfenden Bereiche sind verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig von einem konkreten Prüfauftrag unverzüglich über folgende Sachverhalte zu informieren und ihr unaufgefordert alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zuzuleiten:	
a)	Unregelmäßigkeiten Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>• Alle vermuteten oder festgestellten Straftatbestände und Verfehlungen nach § 5 <b>Korruptionsbekämpfungsgesetz</b> (z.B. im Zusammenhang mit Betrug, Unterschlagung o.Ä.)</li><li>• Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen städtische Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit</li><li>• Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung</li><li>• Kassendifferenzen</li></ul>	a)	Unregelmäßigkeiten Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>• Alle vermuteten oder festgestellten Straftatbestände und Verfehlungen nach § 3 <b>Korruptionsbekämpfungsgesetz</b> (z.B. im Zusammenhang mit Betrug, Unterschlagung o.Ä.)</li><li>• Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen städtische Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit</li><li>• Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung</li><li>• Kassendifferenzen</li></ul>	<b>Aktualisierung der Rechtsnorm</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonstige Schäden mit drohenden finanziellen Auswirkungen jeweils unter Darlegung des Sachverhalts.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonstige Schäden mit drohenden finanziellen Auswirkungen jeweils unter Darlegung des Sachverhalts.</li> </ul>	
b)	<p><i>Regelungen zur Haushaltswirtschaft und zur Organisation der Verwaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, zuzuleiten, durch die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sofern sie nicht über das städtische Intranet abrufbar sind.</li> <li>Das Gleiche gilt für Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsverfügungen, Geschäftsverteilungspläne, Richtlinien, Satzungen, Arbeitsanordnungen, Entgelt- und Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse usw.</li> <li>Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft, des Vergabewesens oder in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, von den zuständigen Dienststellen so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann. Bei der Vorbereitung dieser Änderungen ist die örtliche Rechnungsprüfung zu beteiligen. Es ist ihr insbesondere Gelegenheit zur konstruktiven Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen zu geben.</li> <li>Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Geldannahmestellen, Hand- und Wechselgeldvorschüssen und deren Prüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung unter Mitteilung der jeweiligen Kassenführerenden zu unterrichten.</li> </ul>	b)	<p><i>Regelungen zur Haushaltswirtschaft und zur Organisation der Verwaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, zuzuleiten, durch die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sofern sie nicht über das städtische Intranet abrufbar sind.</li> <li>Das Gleiche gilt für Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsverfügungen, Geschäftsverteilungspläne, Richtlinien, Satzungen, Arbeitsanordnungen, Entgelt- und Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse usw.</li> <li>Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft, des Vergabewesens oder in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, von den zuständigen Dienststellen so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann. Bei der Vorbereitung dieser Änderungen ist die örtliche Rechnungsprüfung zu beteiligen. Es ist ihr insbesondere Gelegenheit zur konstruktiven Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen zu geben.</li> <li>Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Geldannahmestellen, Hand- und Wechselgeldvorschüssen und deren Prüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung unter Mitteilung der jeweiligen Kassenführerenden zu unterrichten.</li> </ul>	
c)	<p><i>Ermächtigungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügbungs-, und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Dieser Anforderung wird genügt, wenn die entsprechenden Informationen im Intranet der Stadt Hagen zur Verfügung stehen.</li> </ul>	c)	<p><i>Ermächtigungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügbungs-, und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Dieser Anforderung wird genügt, wenn die entsprechenden Informationen im Intranet der Stadt Hagen zur Verfügung stehen.</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Für elektronische Verfahren gilt das sinngemäß. Soweit Berechtigungen an Funktionen (Rollen-Zuordnung zu Personen) gebunden sind, ist der örtlichen Rechnungsprüfung das Rollenkonzept vorzulegen.</i></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Für elektronische Verfahren gilt das sinngemäß. Soweit Berechtigungen an Funktionen (Rollen-Zuordnung zu Personen) gebunden sind, ist der örtlichen Rechnungsprüfung das Rollenkonzept vorzulegen.</i></li> </ul>	
d)	<p><b>Beteiligungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse inklusive der Lageberichte sowie die zugehörigen Berichte der Wirtschaftsprüfer der verselbständigt Aufgabenbereiche sind der örtlichen Rechnungsprüfung durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.</li> </ul>	d)	<p><b>Beteiligungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse inklusive der Lageberichte sowie die zugehörigen Berichte der Wirtschaftsprüfer der verselbständigt Aufgabenbereiche sind der örtlichen Rechnungsprüfung durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.</li> </ul>	
e)	<p><b>Rats- und Ausschusssitzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den Prüferinnen und Prüfern ist ein elektronischer Lesezugriff auf das Ratsinformationssystem zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass auf sämtliche verfügbaren Sitzungsunterlagen aller dort hinterlegten Gremien (Rat, Ausschüsse des Rates, Bezirksvertretungen, Betriebsausschüsse, Verwaltungsräte) zugegriffen werden kann.</li> </ul>	e)	<p><b>Rats- und Ausschusssitzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den Prüferinnen und Prüfern ist ein elektronischer Lesezugriff auf das Ratsinformationssystem zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass auf sämtliche verfügbaren Sitzungsunterlagen aller dort hinterlegten Gremien (Rat, Ausschüsse des Rates, Bezirksvertretungen, Betriebsausschüsse, Verwaltungsräte) zugegriffen werden kann.</li> </ul>	
f)	<p><b>DV-Verfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren einschließlich der Vorverfahren mit denen Ansprüche oder Verpflichtungen der Stadt ermittelt werden und der Schnittstellen sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.</li> <li>Der örtlichen Rechnungsprüfung wird auf Anforderung ein dauerhafter oder zeitlich begrenzter Lesezugriff zur Verfügung gestellt.</li> <li>Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Störungen beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu informieren, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der laufenden Arbeiten</li> </ul>	f)	<p><b>DV-Verfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren einschließlich der Vorverfahren mit denen Ansprüche oder Verpflichtungen der Stadt ermittelt werden und der Schnittstellen sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.</li> <li>Der örtlichen Rechnungsprüfung wird auf Anforderung ein dauerhafter oder zeitlich begrenzter Lesezugriff zur Verfügung gestellt.</li> <li>Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Störungen beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu informieren, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der laufenden Arbeiten</li> </ul>	

	<p>führen oder Sicherheitsmängel bei der Buchführung oder im Zahlungsverkehr zur Folge haben.</p>		<p>führen oder Sicherheitsmängel bei der Buchführung oder im Zahlungsverkehr zur Folge haben.</p>	
g)	<p><b>Erhaltene Fördermittel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern ein Zuwendungsgeber eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat, ist die Verwaltung verpflichtet, den Bewilligungsbescheid mit den Förderbedingungen sofort nach Eingang zur Kenntnis zu geben.</li> <li>• Die zu prüfenden Verwendungsnachweise sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig zuzuleiten, dass eine Prüfung innerhalb der von Fördergeber vorgegebenen Fristen möglich ist.</li> </ul>	g)	<p><b>Erhaltene Fördermittel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern ein Zuwendungsgeber eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat, ist die Verwaltung verpflichtet, den Bewilligungsbescheid mit den Förderbedingungen sofort nach Eingang zur Kenntnis zu geben.</li> <li>• Die zu prüfenden Verwendungsnachweise sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig zuzuleiten, dass eine Prüfung innerhalb der von Fördergeber vorgegebenen Fristen möglich ist.</li> </ul>	
h)	<p>Baumaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigabeanträge für Baumaßnahmen mit geplanten Gesamtkosten von mehr als 50.000 € brutto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Zuleitung an den Fachbereich Finanzen und Controlling einschließlich sämtlicher zur Prüfung erforderlicher Unterlagen zuzuleiten.</li> <li>• Zeichnen sich bei Baumaßnahmen Auftragserhöhungen ab, die eine Beschlussfassung politischer Gremien erfordern, ist die örtliche Rechnungsprüfung sofort zu informieren.</li> </ul>	-	--	<b>ENTFÄLLT – s. § 5 Abs. 2 Nr. 9 RPO neu</b>
i)	<p><b>Prüfberichte anderer Prüfbehörden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfbehörden bzw. Prüforgane (z. B. Prüfberichte des Bundesrechnungshofs, des Landesrechnungshofs, der Bezirksregierung, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamts, von Wirtschaftsprüfern u. ä.) und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung unaufgefordert und zeitnah zuzuleiten.</li> </ul>	h)	<p><b>Prüfberichte anderer Prüfbehörden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfbehörden bzw. Prüforgane (z. B. Prüfberichte des Bundesrechnungshofs, des Landesrechnungshofs, der Bezirksregierung, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamts, von Wirtschaftsprüfern u. ä.) und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung unaufgefordert und zeitnah zuzuleiten.</li> </ul>	
<b>§ 9</b>	<b>Vorlage von Vergabeunterlagen</b>	<b>§ 9</b>	<b>Vorlage von Vergabeunterlagen</b>	unverändert
(1)	Beabsichtigte Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Prüfung vor Zuschlagerteilung möglich ist. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die	(1)	Beabsichtigte Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Prüfung vor Zuschlagerteilung möglich ist. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die	

	Vergabeunterlagen im Vergabemanagementsystem erfasst wurden und die örtliche Rechnungsprüfung als Benutzer angelegt wurde. Für die Anzeige gelten folgende Wertgrenzen:		Vergabeunterlagen im Vergabemanagementsystem erfasst wurden und die örtliche Rechnungsprüfung als Benutzer angelegt wurde. Für die Anzeige gelten folgende Wertgrenzen:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 50.000 € netto</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 50.000 € netto</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Nachtrags- und Erweiterungsaufträge der vorgenannten Vergabevorgänge, sofern diese 20% der ursprünglichen Auftragssumme übersteigen unter Angabe der Gründe.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Nachtrags- und Erweiterungsaufträge der vorgenannten Vergabevorgänge, sofern diese 20% der ursprünglichen Auftragssumme übersteigen unter Angabe der Gründe.</li> </ul>	
(2)	Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Vergaben in Stichproben. Das Recht, Vergaben unterhalb der Wertgrenzen zu prüfen, bleibt hiervon unberührt.	(2)	Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Vergaben in Stichproben. Das Recht, Vergaben unterhalb der Wertgrenzen zu prüfen, bleibt hiervon unberührt.	
(3)	Zur Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen, sofern diese nicht im Vergabemanagementsystem hinterlegt sind:	(3)	Zur Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen, sofern diese nicht im Vergabemanagementsystem hinterlegt sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Submissionstermin ist der Rechnungsprüfung unmittelbar bei Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt zu geben, so dass die Teilnahme eines Prüfers möglich ist.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Submissionstermin ist der Rechnungsprüfung unmittelbar bei Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt zu geben, so dass die Teilnahme eines Prüfers möglich ist.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der fortgeschriebene Submissionsbogen (Verhandlungsniederschrift einschließlich der festgestellten Angebotsendsummen, Vergabevorschlag).</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Der fortgeschriebene Submissionsbogen (Verhandlungsniederschrift einschließlich der festgestellten Angebotsendsummen, Vergabevorschlag).</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vergabevermerk vor Zuschlagserteilung.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vergabevermerk vor Zuschlagserteilung.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Verlangen sind der Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung alle Angebotsunterlagen / Preisspiegel zugänglich zu machen. Soweit Vergabebeschlüsse erforderlich sind, müssen sie den Unterlagen beigefügt werden. Die Unterlagen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung ermöglicht wird.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Verlangen sind der Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung alle Angebotsunterlagen / Preisspiegel zugänglich zu machen. Soweit Vergabebeschlüsse erforderlich sind, müssen sie den Unterlagen beigefügt werden. Die Unterlagen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung ermöglicht wird.</li> </ul>	
(4)	Die beabsichtigte Aufhebung von Ausschreibungen ab den in § 1 festgelegten Wertgrenzen ist der örtlichen Rechnungsprüfung anzugeben.	(4)	Die beabsichtigte Aufhebung von Ausschreibungen ab den in § 1 festgelegten Wertgrenzen ist der örtlichen Rechnungsprüfung anzugeben.	

<b>§ 10</b>	<b>Durchführung von Prüfungen</b>	<b>§ 10</b>	<b>Durchführung von Prüfungen</b>	<b>Änderungen in § 10 Abs. 4 + 6</b>
(1)	Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftverkehr selbstständig.	(1)	Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftverkehr selbstständig.	
(2)	Bei wichtigen Prüfungen ist die Leitung des zu prüfenden Bereichs vor Prüfbeginn über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt.	(2)	Bei wichtigen Prüfungen ist die Leitung des zu prüfenden Bereichs vor Prüfbeginn über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt.	
(3)	Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so sind die zuständigen Beigeordneten, ggf. der/die Oberbürgermeister/in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.	(3)	Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so sind die zuständigen Beigeordneten, ggf. der/die Oberbürgermeister/in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.	
(4)	Besteht ein Korruptionsverdacht oder werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung <b>unverzüglich</b> den/die Oberbürgermeister/in zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.	(4)	Besteht ein Korruptionsverdacht oder werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung <b>frhestmöglich</b> den/die Oberbürgermeister/in zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.	Aktualisierung entsprechend der Rechtsnorm
(5)	Grundsätzlich sind alle Prüfungen mit einem Bericht abzuschließen. Vor dessen endgültiger Abfassung sollen die wesentlichen Prüfergebnisse in einem Abschlussgespräch mit dem geprüften Bereich erörtert werden. Sofern es die Prüffeststellungen erfordern, soll mit dem geprüften Bereich ein verbindlicher Maßnahmenplan abgestimmt werden. Über wiederkehrende Prüfungen (wie z.B. die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung, die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, die Prüfung von Vergaben) ist eine Berichtsabfassung nur dann erforderlich, wenn die Prüfung zu wesentlichen Prüffeststellungen geführt hat.	(5)	Grundsätzlich sind alle Prüfungen mit einem Bericht abzuschließen. Vor dessen endgültiger Abfassung sollen die wesentlichen Prüfergebnisse in einem Abschlussgespräch mit dem geprüften Bereich erörtert werden. Sofern es die Prüffeststellungen erfordern, soll mit dem geprüften Bereich ein verbindlicher Maßnahmenplan abgestimmt werden. Über wiederkehrende Prüfungen (wie z.B. die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung, die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, die Prüfung von Vergaben) ist eine Berichtsabfassung nur dann erforderlich, wenn die Prüfung zu wesentlichen Prüffeststellungen geführt hat.	
(6)	Die Prüfberichte werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den zuständigen Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet und dem geprüften Bericht über den zuständigen Beigeordneten zugeleitet. Eine Zusammenfassung erhält der/die Oberbürgermeister/in. Soweit personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte berührt werden, die für den Fachbereich Personal und Organisation oder den Fachbereich Finanzsteuerung von Bedeutung sein	(6)	Die Prüfberichte werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den zuständigen Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet, sodann dem/der Oberbürgermeister/in sowie dem geprüften Bereich über den zuständigen Beigeordneten zugeleitet. Soweit personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte berührt werden, die für den Fachbereich Personal und Organisation oder den Fachbereich Finanzen und Controlling von Bedeutung sein können, unterrichtet die örtliche Rechnungsprüfung auch diese Fachbereiche.	<b>ÄNDERUNG</b> - an das aktuelle Verfahren angepasst – OB erhält den Prüfbericht, nicht nur eine Zusammenfassung.

	können, unterrichtet die örtliche Rechnungsprüfung auch diese Fachbereiche.			
(7)	<i>Den geprüften Bereichen ist mit einer ausreichenden Frist, in der Regel vier Wochen, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in den Prüfberichten dargestellten Prüfergebnissen zu geben. Die Stellungnahmen sind von dem zuständigen Fachbereichsleiter zu unterzeichnen und über den Beigeordneten der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.</i>	(7)	<i>Den geprüften Bereichen ist mit einer ausreichenden Frist, in der Regel vier Wochen, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in den Prüfberichten dargestellten Prüfergebnissen zu geben. Die Stellungnahmen sind von dem zuständigen Fachbereichsleiter zu unterzeichnen und über den Beigeordneten der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.</i>	
(8)	<i>Wird zu Prüfberichten oder sonstigen Schreiben der örtlichen Rechnungsprüfung seitens der geprüften Bereiche trotz zweimaliger Erinnerung nicht oder nicht ausreichend Stellung genommen, kann die Leitung der Rechnungsprüfung den zuständigen Beigeordneten bzw. den/die Oberbürgermeister/in unterrichten.</i>	(8)	<i>Wird zu Prüfberichten oder sonstigen Schreiben der örtlichen Rechnungsprüfung seitens der geprüften Bereiche trotz zweimaliger Erinnerung nicht oder nicht ausreichend Stellung genommen, kann die Leitung der Rechnungsprüfung den zuständigen Beigeordneten bzw. den/die Oberbürgermeister/in unterrichten.</i>	
(9)	<i>Prüfberichte sind vertraulich zu behandeln. Es ist unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zu beziehen, solche Berichte Dritten auszuhändigen oder zur Einsichtnahme zu überlassen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in erlaubt werden.</i>	(9)	<i>Prüfberichte sind vertraulich zu behandeln. Es ist unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zu beziehen, solche Berichte Dritten auszuhändigen oder zur Einsichtnahme zu überlassen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in erlaubt werden.</i>	
<b>§ 11</b>	<b>Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss</b>	<b>§ 11</b>	<b>Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss</b>	<b>Änderung § 11 Abs. 1</b>
(1)	Die Berichte von besonderer Bedeutung und die im Auftrag des Rates der Stadt oder des/der Oberbürgermeister/in erstellten Berichte sowie die dazu von den geprüften Bereichen abgegebenen Stellungnahmen legt die örtliche Rechnungsprüfung zeitgleich dem/der Oberbürgermeister/in und dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Diese Berichte und die abgegebenen Stellungnahmen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt	(1)	Über das Ergebnis der Prüfungen berichtet die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss in Form von Vorlagen, denen im Regelfall der Prüfbericht und ggf. die von den geprüften Bereichen abgegebene Stellungnahme beigefügt ist. Sofern der geprüfte Bereich seiner Verpflichtung zur Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist dem Ausschuss auch ohne Stellungnahme zu berichten. Die Vorlagen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.	<b>ÄNDERUNG</b> - an das aktuelle Verfahren angepasst. Es gibt keine Differenzierung zwischen Berichten von besonderer Bedeutung und den Ergebnissen der übrigen Prüfungen. Die übrigen Inhalte des Absatzes 2 werden in Absatz 1 zusammengefasst.
(2)	Über das Ergebnis der übrigen Prüfungen berichtet die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss im Regelfall in Form von		-	<b>ENTFÄLLT</b>

	Vorlagen, die eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Prüfergebnisse und eine Wiedergabe der von den geprüften Bereichen abgegebenen Stellungnahmen enthalten. Sofern der geprüfte Bereich seiner Verpflichtung zur Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist dem Ausschuss auch ohne Stellungnahme zu berichten.			
(3)	<i>Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.</i>	(2)	<i>Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.</i>	
(4)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss Bericht über die Umsetzung der mit den geprüften Bereichen vereinbarten Maßnahmen.</i>	(3)	<i>Die örtliche Rechnungsprüfung erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss Bericht über die Umsetzung der mit den geprüften Bereichen vereinbarten Maßnahmen.</i>	
<b>§ 12 Inkrafttreten</b>	<b>§ 12 Inkrafttreten</b>			<b>Aktualisierung</b>
	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hagen vom <b>19. September 2008</b> außer Kraft.		Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hagen vom <b>24. Juni 2021</b> außer Kraft.	

<sup>i</sup> Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz, HinSchG) vom 31.05.2023.

## § 12 Interne Meldungen HinSchG

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

(1) Beschäftigungsgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle). [...]

[...]

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Beschäftigungsgeber erteilen der internen Meldestelle die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. [...]